



## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs**

**zum**

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und  
Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das  
Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013,  
das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996  
geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz  
2016)

**Verfasst von:**

Dr.<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)  
DSA Mag.<sup>a</sup> Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltsschutzzentrum OÖ)



Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf hinsichtlich des Waffengesetzes Stellung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Waffengesetzes 1996)

Zu Z 2 (§ 11a)

Abgesehen davon, dass Einschränkungen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition betreffend, jedenfalls begrüßt werden, ist anzumerken, dass mit dem für die gesamte Gruppe asylsuchender Personen konstituierten Verbot ein Generalverdacht bezüglich dieser Gruppe transportiert wird. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Gruppe der Asylwerbenden in § 11a des Entwurfs den illegal im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt wird.

Zu Z 4 (§ 22 Abs 2)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreich spricht sich gegen den Wegfall der Einzelfallüberprüfung des Bedarfs zum Führen von Schusswaffen aus. Diese Sonderregelung soll laut Entwurf für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelten und wird in den Erläuterungen mit der einzigartigen Verpflichtung von PolizistInnen begründet, auch außerhalb ihres Dienstes einzuschreiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit, der Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist. Trotz Anerkennung und Würdigung dieser Verpflichtung wird die von der Prüfung der Umstände unabhängige, lediglich aufgrund der beruflichen Funktion vorgesehene Ausstellung eines Waffenpasses abgelehnt.



Gerade was das private Führen einer Schusswaffe betrifft, sollte aufgrund der Erfahrung, dass im häuslichen Bereich mit Schusswaffen begangene Gewalttaten keine Einzelfälle sind und regelmäßig die Gefahr tödlicher oder zumindest schwerer Verletzungen nach sich ziehen, an die Ausstellung eines Waffenpasses grundsätzlich ein äußerst strenger gesetzlicher und an den individuellen Fall angepasster Maßstab angelegt werden. Dieser Maßstab sollte auch bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht gelockert werden, da häusliche Gewalt von einem Menschen verübt wird, der sich in einer Gewaltdynamik und –spirale befindet, die sich unabhängig davon dreht, welche Profession er innehat. Mit anderen Worten würde auch ein Polizist/eine Polizistin eine Gewalttat im sozialen Nahraum nicht in Ausübung der beruflichen Funktion verüben, sondern weil er oder sie sich in einer Ausnahmesituation befindet. Die in einer derartigen Situation gegebene Verfügbarkeit einer Schusswaffe ist ein bekannter Risikofaktor für tödliche oder schwere Gewalt, der im Fall eines Exekutivorgans durch die Befähigung, die Waffe entsprechend zu gebrauchen, zusätzlich erhöht wird. Das Argument der Verwaltungsvereinfachung, wie es die Erläuterungen als bestimmend für den Entwurf nennen, sollte - in diesem Kontext gesehen - nachrangig sein.

Wie eine Langzeitstudie belegt, hat gerade in Österreich 1997 die Verschärfung des Waffengesetzes generell zu einer Reduktion von Suiziden und Tötungsdelikten geführt. Die Studie weist nach, „...dass zwischen 1985 und 1997 Suizide und Tötungsdelikte, bei welchen Schusswaffen verwendet wurden, konstant, ja sogar leicht ansteigend waren. Anders zwischen 1998 und 2005. Nach der Verschärfung des Waffengesetzes nahmen sowohl Suizide jährlich signifikant um 4.7% als auch Tötungsdelikte mit Schusswaffen um 2.3% ab.“ (Kapusta ND, Etzersdorfer E., Krall C., Sonneck G. 2007. Firearm legislation reform in the European Union: impact on firearm availability, firearm suicide and homicide rates in Austria. *British Journal of Psychiatry*. Nr. 191. S. 253-257.) Belegen lassen sich diese Aussagen auch mit Untersuchungen aus Kanada.



Mit weiteren Ausführungen schien es im gleichen Bulletin vom September 2015 dem Schweizerischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau ([www.gleichstellung-schweiz](http://www.gleichstellung-schweiz)) notwendig, besonders die Problematik „Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe“ näher zu beleuchten angesichts der Tatsache, „...dass Schusswaffen für einen nicht zu unterschätzenden Anteil an Gewalt im häuslichen Bereich verwendet werden. Da insbesondere die Verwendung von Schusswaffen häufig tödlich endet und eine erhöhte Verfügbarkeit durch die Ordonnanzwaffe in der Schweiz gegeben ist,...“ Nach einer Untersuchung kommen Familienmorde in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern sehr häufig vor und es spielen legale Schusswaffen dabei eine zentrale Rolle. Begünstigt werden dadurch jedenfalls auch (Mehrfach-)Tötungen mit anschließendem Suizid. Abschließend wird zum Thema jedenfalls festgehalten: „In Fachkreisen ist es unbestritten, dass Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen allein nicht ausreichen, um häusliche Gewalt zu verhindern. Diese Massnahmen stellen jedoch einen bedeutenden Teil einer ganzen Reihe von sinnvollen Massnahmen dar, die insbesondere bei der Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen entscheidend sind und das Droh- und Einschüchterungspotenzial mindern.“

([http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwidtrjkhYXQAhXDOhoKHbqDAUQQFggfM AA&url=http%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdokumentation%2F00012%2F00442%2Findex.html%3Flang%3Dde%26download%3DnHzLpZeg7t%2CInp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdX15hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A&usq=AFQjCNFeI2QX9XlbJo5FqxFbVDjkYETNyA&bvm=bv.136811127,d.d2s](http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwidtrjkhYXQAhXDOhoKHbqDAUQQFggfM AA&url=http%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdokumentation%2F00012%2F00442%2Findex.html%3Flang%3Dde%26download%3DnHzLpZeg7t%2CInp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdX15hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A&usq=AFQjCNFeI2QX9XlbJo5FqxFbVDjkYETNyA&bvm=bv.136811127,d.d2s))